

– POSITIONSPAPIER KURZFASSUNG –

Forderungen des Bundesverbands der Musikspielstätten **Kultur(frei)räume stärken!**

Kommunale Ebene:

- Räume für die musikalische Praxis (u. a. Musikspielstätten, Open Air Flächen und Bandübungsräume) müssen stärker in Planungsprozesse zur **Stadtentwicklung** integriert werden. Statt ausschließlich Höchstbietverfahren anzuwenden, sollten die Liegenschaftsverwaltungen vermehrt Konzeptverfahren nutzen können, die die **Integration musikalischer Orte** von Beginn an berücksichtigen. Diese Anwendung muss Parlamentariern gesetzlich ermöglicht werden.
- Kommunikations- und Entscheidungswege müssen in den Behörden ressortübergreifend (u.a. Stadtentwicklung, Umwelt, Bildung, Wirtschaft und Kultur) aufgesetzt und genutzt werden, um **Interessenausgleiche** zu befördern. Z. B. durch kommunale **Beauftragte für Musik- und Popkultur** oder eine **Task-Force „Kultur(frei)räume“**.
- Kommunen benötigen zur Stadtanalyse ein stetiges **Monitoring-Verfahren**, das die räumlichen Verfügbarkeiten und Entwicklungen von Musikclubs, Bandübungsräume und Open Air Arealen dokumentiert. Dafür scheint die Einrichtung von „**Freiräume-Katastern**“ geeignet.
- Für ein vermehrtes **Freiraumangebot von Free Open Airs** sind taugliche Versuchsflächen auszuweisen, die eine spontane Nutzung ermöglichen. Langwierige, administrative, teure Verfahren und **Auflagen zur Anmeldung dieser Veranstaltungen** müssen **reduziert** werden. Teilweise erfordert dies auch die **Abkehr von allgemeinen Flächenverordnungen** (z.B. Grünanlagenverordnung).

Bundesebene:

- **Mehr Toleranz für „Freizeitlärm“**: Emissionen, die durch Kultureinrichtungen entstehen, unterscheiden sich nicht von Kinderlärm an Spielplätzen oder Kitas und Sportvereinen. Das Recht von Einzelpersonen nach Ruhe soll nicht mehr höher bewertet werden, als der Wunsch vieler Menschen nach Entfaltung bei Musikveranstaltungen. Benötigt wird eine **Einschränkung des Klagerechts** Einzelner gegen Musikveranstaltungen. Zudem sind beispielsweise „**Ausgehquartiere**“ auszuweisen, in denen die Nachtruhe nicht zwingend um 22 Uhr, sondern zum Beispiel erst ab Mitternacht gilt.
- Die bisherige Einstufung in Bebauungsplänen als Vergnügungsstätten greift für Musikclubs zu kurz: Musikspielstätten sind Kulturbetriebe und unterscheiden sich deutlich von Spielhallen, Sex-Kinos, Wettbüros und auch (Großraum-)Disothekenbetrieben. Vielmehr sind **Musikspielstätten als kulturelle Einrichtungen**, wie Opern, Theater, Kinos und Museen, bei Bauvorhaben als zulässig zu behandeln und/oder durch eine differenzierte Begrifflichkeit von Vergnügungsstätten begünstigend zu berücksichtigen.
- Im Rahmen einer Neuordnung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) muss eine neue Gebietskategorie (z. B. „urbane Gebiete“) **erhöhte Immissionswerte/db-Grenzen** und die **Verlagerung der Messpunkte in das Wohnungsinne** beinhalten.

Positionspapier der LiveKomm **Kultur(frei)räume stärken!**

(STAND: 17.08.2016)

»Ein attraktives urbanes Nachtleben und städtische Grundfunktionen wie Wohnen und Erholung müssen sich in Großstädten dennoch keineswegs ausschließen. Die Aushandlung und Integration dieser vermeintlichen Widersprüche setzen allerdings eine stadtentwicklungspolitische Diskussion und Verständigung voraus. Schließlich zielt die Kernfrage der Stadtentwicklungspolitik „Wie wollen wir leben?“ auch darauf, wie wir uns vergnügen und wie wir uns Tag und Nacht einteilen wollen. «

(Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks / 2015)

1. EINLEITUNG

In Zeiten, in denen tiefgreifende Dynamiken mehr denn je offene, tolerante und solidarische Gesellschaften erfordern kommt der Musik als Kunstgattung mit ihrer völkerverbindenden Integrationskraft eine bedeutende Rolle zu. Musik als Kulturgut durchdringt alle Lebensbereiche und fördert Zusammenhalt und Zugehörigkeiten, auch unabhängig von Alters- und Generationsgrenzen. Musikclubs und deren beherbergten Live-Musikszene wirken an der Vermittlung aktueller musikalischer Strömungen aktiv mit und sind für den Erhalt des Kulturlebens unverzichtbare Orte. Diese lebendigen Musikspots haben kulturell große Bedeutung für eine Stadt bzw. Region und wirken positiv auf und für das Zusammenleben.

Seit einigen Jahren wird die Rolle von Musikclubs im Rahmen der Betrachtungen der Kulturwirtschaft für die Stadtentwicklung verstärkt debattiert. Dabei rückt die Rolle populärer Musik, Kunst und Clubkultur in den Fokus der Betrachtungen.¹

Musikclubs² sind - insbesondere in Großstädten und Metropolen - zentrale Institutionen, welche zuerst soziale und kulturelle Implikationen beinhalten und auch wirtschaftliche Potenziale (Musikwirtschaft, Standortmarketing, Tourismus, Beschäftigung, Einzelhandel, Steuern) erzeugen. Sie fungieren als räumliche Punkte oder gar Inkubatoren (sub)kultureller Szenen und deren ökonomischer Aktivitäten. Sie sind Pioniere der Stadtentwicklung und schaffen eine vielfältige Lebenskultur, soziale Bindungskraft, neue Trends und eigene Stadträume. Die entstandene Infrastruktur – Musikbühnen, Studios, Clubs, Lounges, Stadtteilkulturzentren, Galerien, Ateliers, selbstorganisierte Stadtraumprojekte und ihre Netzwerke für Medien und Kultur – ist das urbane Labor für ein progressives Zusammenleben in den Städten.

Parallel erzeugt die großstädtische Dichte in Metropolen räumliche, funktionale und zeitliche Nutzungskonflikte, die angesichts einer Verdichtung der Innenstädte als Wohnstandort zunehmend an Brisanz gewinnen. In vielen Fällen überlagern sich mehr oder weniger restriktive Planungs- und Genehmigungspolitik, Duldung von Hybridbetrieben im rechtlichen Graubereich und Problemlagen mit Lärmemissionen insbesondere im innerstädtischen Bereich.

Dabei sollen sich nächtliche Konfliktlagen, die von diametral gegenüberstehenden Interessen geprägt sind (Schlaf/Vergnügen) in der zeitgenössischen Stadt nicht gegenseitig ausschließen. Es gilt ein attraktives urbanes Nachtleben (Kultur, Freizeit und sozialer Zusammenhalt) und andere Daseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Erholen) zusammen zu denken.

1 U. a.: stadtnacht – Management der Urbanen Nachtökonomie;
<http://www.stadtnacht.de>, Die Stadt und das Nachtleben (BBSR): http://www.nationalestadtentwicklungspolitik.de/NSP/DE/Service/Veroeffentlichungen/_Funktionen/tabelle_nsp_veroeffentlichungen.html?nn=1044148,
Standpunkte Musikstadt Hamburg (Handelskammer Hamburg):
https://www.hk24.de/blob/hhik24/produktmarken/interessenvertretung/wirtschaft-politik/wirtschaftspolitik/downloads/1153140/1e79ca8d3c2459ca01f9fea387f7ff2f/Standpunktepapier_Musikstadt_Hamburg-data.pdf

2 Def. Musikclub: Orte, die mind. 24 Live-Konzerte (GEMA-Tarif U-K) pro Jahr realisieren oder beherbergen. Treten in der Musikspielstätte überwiegend DJs auf, so muss die Mehrzahl der Veranstaltungen durch "künstlerische DJ's", (DJs, die Musik produzieren und/oder Labels betreiben) bestritten werden. Quelle: <http://www.livemusikkommission.de/schwerpunkte/>

Die konkrete Aushandlung und Integration dieser Widersprüche erfordert eine dezidiert (klein-)räumliche Betrachtungsweise. Während sich in akuten Konfliktfällen politischen Akteure und in der Folge Teile der Verwaltung oft unter starkem (politischem) Zugzwang sehen, wird die Thematik bei strategischen Planungen und Betrachtungen bisher meistens übergangen und nicht frühzeitig mitgedacht.

Der schillernde und zuweilen auch brisante Charakter des Themas musikalisches Nachtleben steht einer sachlichen Auseinandersetzung auf (lokal-)politischer Ebene dabei oft im Weg. Aus Sicht der Live Musik Kommission (kurz: LiveKomm) besteht erheblicher Bedarf an wechselseitigem Verständnis von Politik, Verwaltung, Betreibern und Nutzern, sowie an einem kontinuierlichen Wissenstransfer und Austauschprozess zwischen Kommunen bzw. Verwaltungsmitarbeitern, Lokalpolitik und Club-, Festival-, Open Air und Kulturbetreibern.

2. ZIELSETZUNG

Die LiveKomm möchte mit diesem Positionspapier erreichen, dass die Belange eines attraktiven, sicheren und sozial inklusiven Nachtlebens mitberücksichtigt und zu einer Entfaltung positiver kultureller, sozialer, ökonomischer und stadträumlicher Effekte des urbanen Ökosystems führen. Der Bundesverband der Musikspielstätten bietet sich als Dialogpartner im Rahmen einer bundesweiten Debatte über Stadtentwicklungspolitik an und möchte insbesondere neue methodische und instrumentelle Ansätze einbringen, die über das regulative Instrumentarium hinausgehen und Aspekte der Förderung und Entwicklung des urbanen Musik- und Kulturlebens umfassen.

Innerhalb dieses Prozesses sind geeignete Beiträge für eine Stadtentwicklungspolitik zu erörtern, welche die lokalen Rahmenbedingungen mit ihren unterschiedlichen, vielschichtigen Problemlagen berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund einer Pluralisierung der Lebensstile und Kulturen und wachsenden Herausforderungen durch räumliche, funktionale und zeitliche Nutzungskonflikte (Stichwort: „Mediterranisierung der Innenstädte“) gilt es auf Bundesebene konkrete Modellvorhaben – beispielsweise im Rahmen des Forschungsprogramms *Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)*³ – zu befördern, die beispielhafte Lösungsansätze für die vertragliche Integration eines attraktiven Nachtlebens in den urbanen Stadtraum erwarten lassen.

Die LiveKomm möchte konstruktive Beiträge zur Entwicklung wirksamer Maßnahmen von grundlegender Bedeutung und Voraussetzung einbringen, die eine spezifische Themensensibilität auf politischer Ebene und in den Verwaltungen herstellt. Ziel ist es mit einem möglichst vitalen lokalen Musikleben zur Belebung der Innenstädte und Attraktivität der Städte beizutragen.

3. ARGUMENTATION

3.1. Musik als Kulturgut

Die kulturelle Dimension von Live-Musik ist nicht hoch genug einzustufen. Musikclubs bieten lokale Räume für eine konzertante Grundversorgung und betreiben aktive musikalische Künstlerförderung. Die Passion der Clubbetreiber liegt in der Entdeckung und Entwicklung neuer Künstler und Musikrichtungen von morgen und deren Präsentation. Für diese musikalische Vielfalt gehen Musikclubs häufig ökonomische Risiken ein, denn solche Veranstaltungen sind selten voll ausgelastet und kostendeckend. Die derart realisierten Veranstaltungsprogramme stellen ein wertvolles Kunst- und Kulturangebot für die Menschen in den Regionen und Städten dar und leisten darüber hinaus einen wertvollen Beitrag zur Sozialisation junger Menschen. Diese Programme sind in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und kulturpolitischen Funktion sowie für die Attraktivität der Kommunen auf einer Stufe mit Museen, Theatern und Opern zu nennen.

3 Siehe: <http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ExWoSt/exwost.html>

3.2. Musik als Standortmarketing

Der Bedeutung des lokalen Musiklebens als Indikator für Urbanität wird zunehmend auch im Rahmen des Standortmarketings mit den Zielgruppen Unternehmen und Fachkräfte Rechnung getragen, um den Charakter einer lebendigen und lebenswerten Metropole zu transportieren. Dem Musikleben und der damit verbundenen Ausgehkultur - auch für den städtischen Tourismus - kommt im Kontext des Stadtmarketings eine Doppelrolle zu: Es gehört zum scheinbar ubiquitären Bildversprechen einer modernen Großstadt, und gleichzeitig gilt es, spezifische Alleinstellungsmerkmale, etwa die Vitalität besonderer Szenen, im Aufmerksamkeitswettbewerb herauszustellen.⁴

3.3. Raumpioniere oder Trendverstärker?

Subkulturelles Musikleben kann, wenn nicht als alleiniger Auslöser, so doch als Katalysator und Beschleuniger städtischer Transformationsprozesse wirken. Viele Beispiele⁵ zeigen das Potenzial ehemals ungenutzter oder aktuell nicht unter Verwertungs- und Planungsdruck stehender Areale ebenso wie die weitere Attraktivitätssteigerung eines Stadtquartiers für spezifische Nachfragegruppen. Durch diese Pionierarbeit sind bestimmte Betriebe (Musikclubs etc.) oft Betroffene räumlicher Transformationsprozesse, indem sie durch ökonomisch stärkere Nutzungen im weiteren Verlauf der Entwicklung verdrängt werden.

4. PROBLEMSTELLUNGEN

Die Musik-, die freie Kultur- und die Club-/Veranstalterszene sieht sich - insbesondere in Innenstadtlagen - verschlechterten Rahmenbedingungen ausgesetzt, die es durch eine verstärkte und regelmäßige Zusammenarbeit mit Politik, Behörden und Stadtplanern zu verbessern gilt:

- Umfassende Ausweisung von Wohngebieten statt Kern-/Mischgebieten entziehen Veranstaltungsorten die baurechtliche Grundlage.
- Teils sehr lange und komplizierte Genehmigungsverfahren erschweren oder verhindern kreativen Newcomern mit geringer Finanzkraft den Start als Veranstalter.
- Die Reduzierung auf Zwischennutzungslösungen lässt nachhaltiges Handeln und langfristige (finanzielle) Planung nicht zu, die oft essentiell ist, um teure behördliche Auflagen erfüllen zu können.
- Eine Liegenschaftspolitik, die bisher zu wenig auf in der Stadt verwurzelte Akteure Rücksicht nimmt und oft kulturell unbedeutenden Investoren mit durchschnittlichen Konzepten den Zuschlag erteilt.
- Strenge Auslegung der Ermessensentscheidungen der Behörden ("Einzelfallprüfung") verhindern Planungssicherheit.
- Strenge Auslegung der Immissionsschutzgesetze beeinträchtigen, behindern oder beenden den Betrieb von Veranstaltungsorten.
- Zunehmende juristische Auseinandersetzungen mit (zum Teil nur einzelnen) neu zugezogenen Anwohnern aufgrund erhöhter Lärmempfindlichkeit und anrückende, nicht umfassend geplante und Rücksicht auf Bestandsanlieger nehmende Wohnbebauung.
- Generell steigende Mieten und Pachten in innerstädtischen Bereichen führen zur Verdrängung von Kulturorten.
- Erhöhte Kostenstrukturen sowie behördliche Auflagen zwingen zu Kommerzialisierung des Angebots und mehr Mainstream. Die Ressourcen „Innovationskraft“ und „kreative Unberechenbarkeit“ als Standortvorteil gehen dabei verloren.
- Fehlendes Know-How der Musik- und Clubakteure (Rechte, Regeln, Gesetze, Ansprechpartner, Programme), die sich häufig im Alltag des Veranstaltungsbetriebs verausgaben.

4 Die Reiseausgaben für Inlands-Musikreisen lagen im Jahr 2014 bei insgesamt EUR 4,51 Mrd. Für Musik-Kurzurlaubsreisen in Deutschland wurden pro Person im Schnitt EUR 397 ausgegeben, für Musik-Urlaubsreisen EUR 670 (siehe Musikwirtschaftsstudie, Tabellenband S. 91)

5 Z. B.: Leipzig: Wächterhaus-Initiative, Frankfurt: Tanzhaus West, München: Muffathalle, Werk 3 (Kunstpark, Kultfabrik), Optimolgelände, Zenith und Feierwerk, Heidelberg: Halle02.

5. BEGINN EINER SAMMLUNG VON HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

5.1. KOMMUNALE EBENE:

#1 Ansprechpartner & Informationen

Mit den Begriffen Nachtleben und/oder Vergnügungsstätten wird innerhalb der Verwaltungen unterschiedliches assoziiert. Um die unterschiedlichen Verwaltungsbereiche für die verschiedenen Dimensionen des Themenfelds Nachtleben zu sensibilisieren, sollten Ansprechpartner benannt und Informationen verfügbar sein.

Die LiveKomm empfiehlt die Stelleneinrichtung von kommunalen Beauftragten für Musik- und Popkultur oder die Einrichtung einer Task-Force „Kultur(frei)räume“, die behördenintern und ressortübergreifend (u.a. Stadtentwicklung, Umwelt, Bildung, Wirtschaft und Kultur) agieren und auch nach außen gerichtet (z.B. als Moderation bei Anwohnerbeschwerden) mitwirken können. Insbesondere der Bereich Stadtentwicklung sollte Durchgriffsmöglichkeiten auf Planungsprozesse beinhalten und im besonderen Maße berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang erachten wir die Funktion des sogenannten „Nachtbürgermeisters“ als kritisch. Aus unserer Sicht haben die selbstorganisierten Verbandsstrukturen, die in einem ‚bottom up‘-Prozess aus der Branche und Szene gegründet wurden, die Aufgaben und Ziele in einem städtischen Dialog mit der Politik und Verwaltung im föderal organisierten Deutschland voll übernommen. Wir sehen es als nicht realistisch an, dass in diversen Städten die gewählten, regierenden und verantwortlichen Bürgermeister signifikante Entscheidungsbefugnisse, die Nacht betreffend, abgeben an einen neu zu schaffenden „Bürgermeister der Nacht“. Des Weiteren muss so eine mit Befugnissen ausgestattete Funktion logischerweise für ALLE Geschehnisse, Umstände sowie Probleme der Nacht zuständig sein. Dies beträfe somit auch logistische Herausforderungen wie Mobilität, Entsorgungsvorgänge in der Nacht, Lieferketten, Umgang mit Rotlicht-Milieus und kriminellem Handeln in der Nacht. Diese Bereiche sind nicht Betätigungsfelder unserer Branchenorganisationen und wir sehen es als kritisch, dass eine Person ‚top down‘ in bestehende Strukturen eingeschaltet wird, die sich mit allen diesen Feldern der Nacht beschäftigen muss. Kurz: Die Branchenverbände SIND, ggf. in Zusammenarbeit mit einem wie oben beschriebenen kommunalen Beauftragten für Musik- und Popkultur, bereits die besten Nachtbürgermeister.

2 Vergnügungssteuer

In vielen Kommunen (z.B. Hannover, Münster, Rostock) werden Musikclubs durch eine lokale Vergnügungssteuer zusätzlich belastet. Auf Eintrittserlöse von Party-Veranstaltungen werden bis zu 10% Abgaben fällig. Häufig dienen diese Veranstaltungen jedoch zur notwendigen, internen Quersubventionierung von Live-Musikveranstaltungen innerhalb des Musikclubs. Diese Steuer für Kulturbetriebe gilt es überall abzuschaffen.

#3 Erweiterter Bestandsschutz

Im Rahmen von aufzustellenden Bebauungsplänen in überwiegend bebauten Gebieten kann für bestehende Betriebe ein erweiterter Bestandsschutz nach §1 Abs. 10 BauNVO in Betracht gezogen werden. Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, einzelnen Nutzungen des Nachtlebens Entwicklungsmöglichkeiten vor Ort über einen normalen Bestandsschutz hinaus einzuräumen – auch wenn sie gemäß der festzusetzenden Baugebietstypen nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) im aufzustellenden Bebauungsplan als unzulässig einzustufen sind. Diese Option ergibt sich auch für Änderungen und Ergänzungen von Bebauungsplänen.

#4 Liegenschaftsverwaltung / Marktteilnahme

Ein attraktives, sicheres, (sub-)kulturell vielfältiges und sozial inklusives Nachtleben sowie eine lebendige Live-Musikkultur gedeihen insbesondere unter günstigen Rahmenbedingungen. Ein wesentlicher Faktor ist dabei die Situation auf dem lokalen Immobilienmarkt. Angesichts steigender Mietpreise an zentralen Standorten sehen sich in vielen deutschen Großstädten Musikbetriebe mit einem ambitionierten, qualitativ hochwertigen und nicht ausschließlich an kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Angebot zunehmend unter Druck. Gerade diese Nutzungen leisten aber einen wesentlichen Beitrag zur Vitalität des Nachtlebens sowie zur

Innovationskraft der ansässigen Kreativwirtschaft und generell Attraktivität der jeweiligen Stadt. Im Rahmen der kommunalen Liegenschaftspolitik sollen Möglichkeiten (z. B. Milieuschutz im Baugesetzbuch (BauGB) § 172 Erhaltungssatzung) eruiert werden, spezifische Nutzungen der Musikaufführungen bei der Vergabe bzw. Vermietung kommunaler Flächen und Immobilien bevorzugt zu berücksichtigen. Konzeptausschreibungen sollten verbindlich die Integration von Musikräumen beinhalten. Hierdurch ergeben sich vielfältige Synergien mit wirtschafts-, kultur- und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen.

#5 Pioniernutzung

Die Funktion des Nachtlebens und der Nutzungen einer urbanen Nachtokonomie als Raumpioniere bietet auch Potenziale für räumliche Transformationsstrategien. Eine transparente Darstellung über Zielsetzungen der Planungen, Rahmenbedingungen und Dauer der Nutzung vorausgesetzt, kann hierbei eine wirkliche Win-Win-Situationen für Kommunen, Immobilienwirtschaft und Kulturschaffenden sowie ein Mehrwert für die Stadtbewohner insgesamt geschaffen werden.

Von besonderer Relevanz ist dies insbesondere für innerhalb des Siedlungsgefüges liegende, jedoch kleinräumlich isolierte Räume (Gewerbegebiete) oder ehemals anderweitig genutzte Baustrukturen (Brauereien, Bunker, Postämter, Bahnflächen, Kraftwerke, alte Verwaltungsgebäude etc.).

Große Bedeutung kommt hierbei etwaigen Auslegungsspielräumen bei den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an solche Nutzungen zu, da beispielsweise die Erfordernisse spezifischer Investitionen (Schallschutz, Brandschutz, Toiletten etc.) maßgeblichen Einfluss auf die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit einer Nutzung haben.

Es ist erstrebenswert, wenn Kommunen / Liegenschaftsinstitutionen und verantwortliche Ämter für die Veranstalterszene regelmäßig derart verfügbare Flächen für musikalische (Zwischen-)Nutzungen anbieten bzw. auflisten und zur Prüfung zugänglich machen.

6 Genehmigungspraxis

In der bauordnungsrechtlichen Genehmigungspraxis gibt es de facto Auslegungsspielräume, die zuweilen zugunsten von Betrieben genutzt werden. Zentraler Aspekt ist hier – neben der Qualität der persönlichen Kommunikation zwischen Antragsteller und Ansprechpartner im Amt und der Wahrung materiell-rechtlicher Anforderungen – eine spezifische Unterstützung bzw. Rückendeckung der zuständigen Mitarbeiter durch Vorgesetzte, Verwaltungsspitze und Politik. Insbesondere bei unkonventionellen Lösungen ist diese unerlässlich.

Eine Task-Force „Kultur(frei)räume“ (siehe #1) würde die Kommunikation und Vernetzung bei behördeninternen Prozessen in beide Richtungen verbessern und Abläufe beschleunigen.

7 Freiluft- und Spontanveranstaltungen

Große Freiluftevents mit touristischer Bedeutung sind fester Bestandteil der Veranstaltungskalender deutscher Städte. Für Veranstaltungen, die von Bürgerinnen und Bürgern selbstorganisiert werden, nicht-kommerziell ausgerichtet sind und mit geringen finanziellen Mitteln organisiert werden, steht hingegen immer weniger Raum zur Verfügung. Dabei steigt augenscheinlich gerade hierfür der Bedarf. Zugleich wächst der Druck auf den öffentlichen Raum, neue Partizipationsansprüche und gleichzeitige Verdrängungsprozesse aufzufangen. Da dies bislang nur unzureichend gelingt, ist die Zahl von Nutzungskonflikten und die Kosten für Ordnungsmaßnahmen erkennbar angestiegen.⁶ Unter Jugendlichen vollzieht sich die kreative Aneignung öffentlichen Raums besonders stark in Form so genannter Spontanpartys (oder Free Open Airs). Die Anmeldung dieser Veranstaltungen scheitert häufig an den langwierigen, administrativen, teuren Verfahren und Auflagen.⁷ Eine große Zahl an Veranstaltungen wird in der Folge unangemeldet (sprich: illegal) durchgeführt. Um Kleinstveranstaltungsvorhaben zu ermöglichen gilt es einen vereinfachten legalen Rahmen anzubieten, der den Voraussetzungen der Nutzer_innen entgegenkommt. Die Verwaltung kann bestimmte Freiflächen in der Stadt für eine spontane Nutzung zur Verfügung stellen. Eine formlose Meldung der Events

6 In Berlin werden laut Daten der Polizei bis zu 44% der Polizeieinsätze nur durch Lärmbeschwerden verursacht (Stand: 2013 Daten gefiltert für die „Kreativbezirke“ Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln, Juli – August zwischen 22 – 02 Uhr).

7 In Berlin sind dafür im Regelfall notwendig: Das Ausfüllen von 14 Unterlagen, deren Koordinierung mit 10 verschiedenen Ämtern, eine Bearbeitungsdauer von mindestens 2 Monaten sowie Kosten von 300 – 800€.

kurz vor Durchführung (bspw. zwischen einer Woche und 24 Stunden) wäre dann ausreichend, um einen verantwortlichen Ansprechpartner zu finden und die Ordnungsinstanzen zu informieren. So wird die administrative Schwelle zwischen nicht-kommerziellen Veranstaltern und Stadtverwaltung abgebaut.

Unterstützend sollten Weiterbildungsangebote für junge Menschen zu Rechten und Möglichkeiten der kreativen Freiraumaneignung geschaffen werden.

Allerdings setzt dies auch ein entsprechendes (veranstaltungstaugliches) Freiraumangebot voraus. Entsprechend sollten öffentliche Freiräume die neuen Nutzungsbedarfe gestalterisch aufnehmen und sowohl Ruhe- als auch kreative Handlungsflächen beinhalten (eine zeitgemäße, realistische Grünanlagen- und Parkplanung ist hier notwendig). Auf rechtlicher Ebene sollte dies durch eine teilweise Abkehr von allgemeinen Flächenverordnungen (z.B. Grünanlagenverordnung) hin zu differenzierteren Regelungen unterlegt werden, die den kreativen Nutzungsrahmen einer jeweiligen Fläche beschreibt.

Best-Practice:

Berlin – Open Air Workshops (IHK) für einen Veranstalter Pass

Halle – Spontanpartys, <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Dienstleistungen/?RecID=1147>

Hamburg - Wilhelmsburger KulturKapelle, Inseelpark und Stadtpark Harburg,

8 Selbstorganisation und Vernetzung der Akteure fördern

Um nachhaltig wirksame Maßnahmen und Strategien zu verfolgen, bedarf es solider Informationen über das lokale Musik- und Nachtleben und eines Austauschs mit zentralen Akteuren (Behörden/Ämter) und den organisierten Interessengruppen. Im Bewusstsein über die Konfliktsphären, die mit dem Nachtleben verbunden sind, sollten im Sinne der Vorbeugung insbesondere auch auf strategischer Ebene Partnerschaften mit Akteuren gesucht werden. Eine Task-Force „Kultur(frei)räume“ (siehe #1) könnte beispielsweise je nach Bedarf die Akteure zu Gesprächsrunden einladen und eine aktuelle Agenda erstellen.

Die Koordination bzw. Selbstorganisation der Akteure, insbesondere der Clubbetreiber und Veranstalter, ist zu stärken. In einigen Metropolen sind diese - bisher zumeist auf ehrenamtlicher Basis arbeitenden - Netzwerke, zumindest in Ansätzen bis zu Strukturen mit längerer Erfahrung bereits vorhanden.

Best Practice:

Berlin: Clubcommission Berlin

Hamburg: Clubkombinat Hamburg

Köln: Klubkomm

Bundesverband: LiveMusikKommission (LiveKomm)

#9 Stadtanalyse / Räumliches Monitoring

Die räumlichen Konfigurationen und Entwicklungen des Nachtlebens und der urbanen Nachtökonomie sollten kontinuierlich (z.B. in einem „Freiräume-Kataster“) erfasst werden, etwa durch eine Sonderkartierung in den kommunalen Geoinformationssystemen (GIS). Ein derartiges Planungsmonitoring ist erstrebenswert, um neue standörtliche Entwicklungstendenzen frühzeitig zu erkennen und entsprechend reagieren zu können.⁸

Best-Practice:

LiveKomm – Rote Liste der bedrohten Musikspielstätten:

<http://www.livemusikkommission.de/rote-liste-der-bedrohten-clubs-in-deutschland/>

Berliner Club Kataster:

<http://www.clubkataster.de/>

London – Übersicht London's Grassroot Music Venues

<http://tiny.cc/longmvs>

oder der Leerstandsmelder: <https://www.leerstandsmelder.de/>

10 Evaluation

Durchgeführte Maßnahmen sind zu evaluieren und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu bewerten. Insbesondere bei akuten Problemfällen und geplanten restriktiven Maßnahmen ist eine realistische Einschätzung von Aufwand und Ertrag vorzunehmen.

⁸ Z.B.: Der Fall Knaack Club Berlin, dessen erzwungene Schließung nach 59 Jahren durch unwissende Genehmigungsplanung erfolgte.

5.2. BUNDESEBENE:

11 Mehr Toleranz für „Freizeitlärm“

Emissionen gehört zum Zusammenleben von Menschen in Städten dazu. Das geänderte Freizeitverhalten gilt es daher auch rechtlich zu berücksichtigen: Emissionen, die durch Kulturbetriebe entstehen, unterscheiden sich dabei nicht von Kinderlärm an Spielplätzen oder Kitas und Sportvereinen (die durch eine Neuregelung bald ihre Plätze auch in den Abendstunden zum Training nutzen können).

Das Recht von Einzelpersonen nach Ruhe soll nicht mehr höher bewertet werden, als der Wunsch vieler Menschen nach freizeithlicher Entfaltung bei Musikveranstaltungen. Es gilt die Einschränkung des Klagerechts Einzelner gegen Veranstaltungen zu prüfen. Künftig sollten Anwohnerklagen je nach Veranstaltungsgröße mindestens fünf Unterstützer vorweisen, die von den Lärmemissionen tatsächlich betroffen sind, um zugelassen zu werden.

12 Einordnung von Musikclubs als Vergnügungsstätten in Bebauungsplänen

Für eine begünstigte Behandlung bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen sollen Musikclubs in Zukunft als kulturelle Einrichtungen (bzw. als Anlage kultureller Zwecke) und nicht zwingend als Vergnügungsstätten⁹ eingestuft werden. Diesbezüglich wäre eine neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. BVerwG vom 25.11.1983, BRS 40, Nr. 52.) anzustreben.

Alternativ könnte im Rahmen von aufzustellenden Bebauungsplänen in dichten, urbanen Kontexten der grundsätzliche Ausschluss von Vergnügungsstätten zugunsten präziserer Formulierungen und detaillierter Ausgestaltung des Bebauungsplans die Errichtung von Musikspielstätten ermöglicht werden. Anstatt pauschal Vergnügungsstätten auszuschließen, könnte ein expliziter Ausschluss von Spielhallen, Wettbüros, Striptease-Lokalen und Peepshows etc.) zur Lösung dieses Zuordnungsproblems beitragen.

Zwar sind Musikclubs gewerbsmäßig tätig und dienen auch der Unterhaltung und dem Vergnügen, jedoch besteht – analog zu dem Betrieb von Opern- und Konzerthäuser, Museen, politische Kabaretts und Kinos - ein höheres Interesse an Kultur. Trotz diverser Mischformen ist für die Nutzung die Darbietung von Live-Musikprogrammen hauptgänglich.

13 Ausweisung von Kulturdistrikten

Zur Sicherung bestehender, urban und sozial gewachsener Stadtzonen insbesondere der subkulturell geprägten Veranstaltungsszene, wird die Einrichtung so genannter Kulturzonen, Ausgehquartieren oder Entertainment Districts als eigene (planerische) Gebietskategorie gefordert. Kernpunkte dieser Forderung sind vor allem, dass dort die Nachtruhe nicht zwingend um 22 Uhr, sondern zum Beispiel erst ab Mitternacht gilt. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sieht derartige Zonen bislang nicht vor.

Auf Bundesebene ist im Rahmen der Großstadtstrategie der Bauministerkonferenz zu prüfen, inwiefern die geplante Einrichtung von urbanen Gebieten (Mischgebiet der Innenentwicklung)¹⁰ die Bedarfe von Kultur(frei)räumen berücksichtigt. Die LiveKomm fordert in diesem Kontext die **Immissionswerte/db-Grenzen** zu erhöhen und die **Messpunkte in das Wohnungsinne**¹¹ zu verlegen.

Best-Practice:

- Großbritannien: Gesetzesvorlage zum Schutz von Grassroot Music Venues. Die Umwandlung von Büro- zu Wohnraum kann nur erfolgen, wenn die Investoren mit benachbarten Musikclubs und den Behörden zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Live-Musik geschützt bleibt.¹²

Verabschiedet vom Vorstand der LiveKomm im August 2016

Verfasser: Thore Debor (Clubkombinat Hamburg e.V) und Marc Wohlrabe (Clubcommission Berlin e.V)

9 Definition Vergnügungsstätte: siehe u.a. <http://www.elkage.de/src/public/showterms.php?id=1273>

10 <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/mehr-wohnraum-ministerin-will-laermschutz-wegen-wohnungsmangel-lockern-1.2891648>

11 Bislang regelt die TA Lärm den Ort zur Immissionsortfestlegung von 0,5 Metern vor dem geöffneten Fenster.

12 http://www.legislation.gov.uk/uksi/2016/332/pdfs/ukxi_20160332_en.pdf